

Wir möchten mit **BibersStrom Gewerbe 2018** beliefert werden.

(Gültig in der Gemeinde Michelfeld für eine Abnahmemenge bis zu 100.000 kWh im Jahr)

Hiermit beauftragen wir die Energieversorgung Michelfeld GmbH (evm), Haller Straße 35 in 74545 Michelfeld, mit der Stromlieferung an unten genannte Adresse/Abnahmestelle zu folgenden Vertragsbedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für evm-Strom (AGB evm):

Vertragspartner (Kunde)

Vorname, Name:
Straße, HNr.:
PLZ und Ort:
Email:

Abnahmestelle (falls abweichend)

Auftragsnummer:
Straße, HNr.:
PLZ und Ort:
Telefonnummer:

Eintarifzähler

Zweitarifzähler

Mitglied im Verein: _____
Bonus von 25 € wird Ihrem Verein nach Ablauf der Widerrufsfrist gutgeschrieben.

Preise:

Grundpreis pro Jahr	Netto	Brutto	Verbrauchspreis pro kWh	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾
Eintarifzähler Euro	85,71	102,00	Tagstrom (HT) Cent	11,919	25,60
Zweitarifzähler Euro	122,69	146,00	Tagstrom (HT) Cent	12,465	26,25
			Nachtstrom (NT) ³⁾ Cent	9,776	23,05

Die Bruttopreise sind gerundet. Im Grundpreis ist die Zählermiete für einen Ein- oder Zweitarifzähler und eine Jahresabrechnung enthalten. ¹⁾ Die hier angegebenen Nettoverbrauchspreise enthalten die Netzentgelte sowie die §18 AbLaV-Umlage, jedoch keine Stromsteuer, keine EEG-Umlage, keine KWK-Umlage, keine §19 Umlage nach StromNEV, keine Offshore-Haftungsumlage und keine Mehrwertsteuer. ²⁾ Die hier angegebenen Bruttoverbrauchspreise enthalten die Nettopreise zuzüglich EEG-Umlage (z.Zt. 6,792 ct/kWh), KWK-Umlage (z.Zt. 0,345 ct/kWh), §19 StromNEV-Umlage (z.Zt. 0,370 ct/kWh), Offshore-Haftungsumlage (z.Zt. 0,037 ct/kWh), Stromsteuer (z.Zt. 2,050 ct/kWh) und Mehrwertsteuer (z.Zt. 19 %). Durch Änderungen dieser Preisbestandteile können sich die Bruttopreise während der Vertragslaufzeit ändern. Preisänderungen werden uns mindestens sechs Wochen zuvor schriftlich mitgeteilt (vgl. AGB evm, Nr. 7.3) und auf der Internetseite der Energieversorgung Michelfeld GmbH www.ev-michelfeld.de veröffentlicht. ³⁾ Gilt nur für Zweitarifzähler zu den NT Schaltzeiten des jeweiligen Netzbetreibers.

Laufzeit, Kündigung:

Der Vertrag hat eine Vertragslaufzeit bis zum 31.12. des jeweiligen Lieferjahres ab Lieferbeginn. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

Vertragsbedingungen und Lieferbeginn:

Die AGB der evm sind Vertragsbestandteil. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Vertragsbestätigung zustande. Der Vertrag beginnt nach Ablauf der Kündigungsfrist und Freiwerden beim bisherigen Energielieferanten sowie der vollständigen Regelung der Netznutzung.

Vollmachten (zum Vollzug der Energiebelieferung erforderlich):

Wir bevollmächtigen die evm, sämtliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die mit dem Wechsel des Stromlieferanten, insbesondere der Ablesung und Regelung der Netznutzung, in Verbindung stehen und die erforderlichen Verträge (z.B. Netznutzungsvertrag) für uns als Kunden abzuschließen. Die evm ist befugt, Unter-vollmachten zu erteilen.

Bisheriger Stromlieferant	Kundennummer	Zählernummer	Jahresverbrauch

Datum bei Neueinzug	Zählerstand bei Neueinzug

Zählerablesung und Jahresabrechnung:

Auf Basis des von uns angegebenen Jahresverbrauchs errechnet die evm unseren monatlichen Abschlagsbetrag. Einmal jährlich erfolgt die Zählerablesung und wir erhalten die Jahresendabrechnung. Außerhalb des Netzgebietes der evm werden die Zählerstände zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels vom jeweiligen Netzbetreiber mitgeteilt. Liegt der evm kein Zählerstand vor, wird der Verbrauch aufgrund anerkannter statistischer Verfahren aufgeteilt.

Zahlung, SEPA-Lastschrift

Zahlungen per Lastschriftverfahren erfolgen auf Basis des folgenden **SEPA- Lastschriftmandats**:

Zahlungsempfänger: Energieversorgung Michelfeld GmbH, Haller Straße 35 in 74545 Michelfeld
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE11ZZ00000626488

Hiermit ermächtige ich die evm, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der evm auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Innerhalb einer Frist von acht Wochen, die mit der Belastung des Betrags von meinem Konto beginnt, kann ich die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:

Vorname und Name	Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut:

Name des Kreditinstituts	Bank Identifier Code (BIC)	International Bank Account Number (IBAN)

Ort, Datum



Unterschrift des Kontoinhabers

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energieversorgung Michelfeld GmbH, Haller Straße 35 in 74545 Michelfeld; Tel.: 0791/401-8614, Fax: 0791/401-401, E-Mail: info@ev-michelfeld.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Fax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür, das auf unserer Internetseite (www.ev-michelfeld.de) bereitgestellte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Kontaktierung der Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie kann die anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden (vgl. § 111b EnWG). Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier (4) Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei (3) Monaten abgeschlossen werden. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

Kontaktdaten der Schlichtungsstelle:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Tel.: 030 2757240 – 0, Fax: 030 2757240 – 69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Bürozeiten: Mo. - Fr. 10:00 - 16:00 Uhr

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur
Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den
Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001
53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500 oder 01805 101000
Bürozeiten Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr
Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der *Bundesstelle für Energieeffizienz* eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind.

Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der *Deutschen Energieagentur (DENA)* über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

Wir haben die Vertrags- und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den evm-Strombezug, sowie unser Recht zum Widerruf zur Kenntnis genommen. Mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung unserer persönlichen Daten zum Zweck der Vertragserfüllung und zur Produktinformation sind wir einverstanden.

Ort, Datum



Vertragspartner / Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energieversorgung Michelfeld für Stromlieferung (AGB evm) - Stand 01.11.2017

1 Wann kommt der Stromliefervertrag zustande, wann ist Lieferbeginn?

- 1.1 Der Stromliefervertrag kommt durch Bestätigung der *evm* in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Tatsächlich kann erst geliefert werden, wenn alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.
- 1.2 Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2 Wie und in welchem Umfang liefert die evm Strom?

- 2.1 Die *evm* liefert Ihnen Ihren gesamten Strombedarf an Ihre vertraglich benannte Verbrauchsstelle. Verbrauchsstelle ist die Eigentumsgrenze des auf die (ggf. jeweilige) Messstelle bezogenen Netzanschlusses. Messstelle ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- 2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die *evm*, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu Ihren möglichen Ansprüchen gegenüber dem Netzbetreiber vergleichen Sie Ziffer 10. Die *evm* ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn die *evm* an der Lieferung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der *evm* nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3 Wie wird der Stromverbrauch ermittelt, wie erfolgt die Ablesung der Zählerstände?

- 3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch die Messeinrichtungen (Zähler) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt.
- 3.2 Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt von Seiten des Messstellenbetreibers, Messdienstleisters, Netzbetreibers oder seitens der *evm*. Sie sind verpflichtet, dem Ablesepersonal nach Vorzeigen des Ausweises Zutritt zu den jeweiligen Messeinrichtungen zu ermöglichen. Der Ablesetermin wird Ihnen zuvor schriftlich mitgeteilt oder durch Aushang im jeweiligen Haus bekannt gegeben. Mindestens ein Ersatztermin ist dabei mit anzubieten. Sie haben dafür Sorge zu tragen dass die Messeinrichtungen zum Zweck der Ablesung zugänglich sind. Wird dem Ablesepersonal der Zutritt zur Messeinrichtung verweigert oder ist die Messeinrichtung nicht zugänglich, können Ihnen dadurch entstandene Kosten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden.
- 3.3 Die *evm*, der Messstellenbetreiber oder –dienstleister oder der Netzbetreiber können von Ihnen verlangen, Ihre Messeinrichtungen selbst kostenfrei abzulesen. Die *evm* wird Sie rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Sie können einer Selbstablesung widersprechen, wenn Ihnen diese nicht zugemutet werden kann.
- 3.4 Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie Fehler an, so können die *evm* und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn Sie eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornehmen.
- 3.5 Sie können von der *evm* jederzeit verlangen, die Prüfung der Messeinrichtungen an Ihrer Verbrauchsstelle durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes bzw. der Vorgaben des zukünftigen Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung tragen Sie, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.6 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den, der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei (3) Jahre beschränkt.

4 Wie werden Stromlieferungen abgerechnet, wann haben Abschlagszahlungen zu erfolgen?

- 4.1 Die *evm* kann von Ihnen monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die *evm* berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf (12) Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 4.2 Zum Ende jedes von der *evm* festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf (12) Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt die *evm* eine Abrechnung, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige *monatliche, vierteljährliche* oder *halbjährliche Abrechnung* zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der *evm* erfolgt. Bei monatlichen Rechnungen entfällt das Recht der *evm* nach Ziffer 4.1.
- 4.3 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagessgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

5 Wann werden Rechnungen zur Zahlung fällig?

- 5.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei (2) Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der *evm* festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu bezahlen. Muss die *evm* Sie bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, stellen Ihnen die *evm* *pauschaliert Mahnkosten in Höhe von derzeit vier (4) Euro* sowie ggf. entstandene Kosten für Bankrücklastschriften in Höhe der Gebühren des jeweiligen Kreditinstituts in Rechnung.
- 5.2 Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat erhält der Kunde vor dem Lastschrifteinzug eine Vorabankündigung (sogenannte Pre-Notification), der Fälligkeitstermine und Zahlungsbeträge entnommen werden können. Die Vorlagefrist wird auf 3 Kalendertage festgelegt. Sind Fälligkeitstermine und Zahlungsbeträge für Abschlagszahlungen in Vertragsbestätigungen, Rechnungen oder Abschlagsrechnungen enthalten, gelten diese Belege als Vorabankündigung (Pre-Notification) für alle genannten Fälligkeitstermine und Zahlungsbeträge.
- 5.3 Auf Ihr Verlangen ist die Berechnungsgrundlage der pauschalierten Kosten von der *evm* nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den

nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Es ist Ihnen zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 5.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist, Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Ihre Rechte nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- 5.5 Gegen Ansprüche der *evm* kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6 Wann kann die evm Vorauszahlungen verlangen?

- 6.1 Die *evm* ist berechtigt, für Ihren Energieverbrauch in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen (frühestens jedoch zu Beginn der Lieferung). Die Höhe Ihrer Vorauszahlung beträgt die für einen Zeitraum von zwei (2) Liefermonaten zu leistenden Zahlungen und ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch für zwei (2) Liefermonate des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit Ihren jeweils nächsten nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, sind Sie verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich mit der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutun.
- 6.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die *evm* beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

7 Wie setzen sich die Strompreise zusammen? Welche Preise gelten?

- 7.1 Das Angebot der *evm* in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- 7.2 Der Preis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt (einschließlich Blindstrom), die Umlage nach §18 der Verordnung über Abschaltbare Lasten sowie die Konzessionsabgaben.
- 7.3 Die Preise nach Ziffer 7.2 der AGB *evm -Strom* sind Nettopreise. Zusätzlich fallen die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen die vom Netzbetreiber erhobenen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Kosten der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die Stromsteuer (derzeit 2,05 Ct/kWh), sowie – auf den Nettopreis und alle zusätzlichen Kostenkomponenten – Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 7.4 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die *evm* hieraus entstehende Mehrkosten an Sie weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 7.5 Ziffer 7.4 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 7.4 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die *evm* zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 7.6 Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem EEG und dem KWKG).
- 7.7 Die *evm* ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 7.2 – mit Ausnahme der gesondert nach Ziffer 7.3 an den Kunden weitergegebenen Strom- und Umsatzsteuer – nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Die *evm* ist verpflichtet, bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn Ihnen die *evm* die Änderungen spätestens sechs (6) Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Sind Sie mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf werden Sie von der *evm* in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8 Was passiert, wenn sich der Vertrag oder diese Bedingungen ändern?

- 8.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant

- verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 8.2 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatserseren möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn Ihnen die *evm* die Anpassung spätestens sechs (6) Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Sind Sie mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.** Hierauf werden Sie von der *evm* in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 9 **Unter welchen Voraussetzungen wird die Lieferung eingestellt und fristlos gekündigt?**
- 9.1 Die *evm* ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn Sie in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet haben („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Energieentnahme erforderlich ist.
- 9.2 Sind Sie mit Ihrer Zahlung von mindestens 100,00 € inklusive Mahn- und Inkassokosten in Verzug ist die *evm* unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziffer 6.1 ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die Sie schlüssig beanstandet haben, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Ihnen und der *evm* noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der *evm* resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen. Unterbrechungen werden Ihnen spätestens vier (4) Wochen vorher angezeigt und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei (3) Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Sie werden die *evm* auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 9.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung, die Seitens des jeweiligen Netzbetreibers in Rechnung gestellt werden, sind von Ihnen zu ersetzen und werden Ihnen von der *evm* in Rechnung gestellt. Es ist Ihnen zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es Ihnen zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten SEPA-Lastschrift unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu bezahlen.
- 9.4 **Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 9.1 oder 9.2 wiederholt vorliegen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug nach Ziffer 9.2 ist Ihnen die Kündigung zwei (2) Wochen vorher anzukündigen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, oder wenn Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen.**
- 10 **Inwieweit bestehen Haftungsansprüche?**
- 10.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 10.2 Die *evm* wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie der *evm* bekannt sind oder von der *evm* in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und Sie dies wünschen.
- 10.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 10.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 11 **Umzug / Übertragung des Vertrags**
- 11.1 Sie sind verpflichtet, der *evm* jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ihrem Umzug, unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 11.2 Ihr Umzug beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des von Ihnen mitgeteilten Umzugsdatums.
- 11.3 Unterbleibt Ihre Mitteilung nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, und wird der *evm* die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, sind Sie verpflichtet, weitere Entnahmen an Ihrer bisherigen Entnahmestelle, für die die *evm* gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der *evm* zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 11.4 Die *evm* ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist Ihnen rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Sind Sie mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Auf diese Folgen werden Sie von den *evm* in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 12 **Hinweise zum Datenschutz, Widerspruchsrecht zur Datennutzung**
- 12.1 Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.
- 12.2 Sie können jederzeit der Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber der *evm* widersprechen.
- 13 **Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel**
- 13.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 13.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist die *evm* verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die *evm* aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- 14 **Wenn Sie einmal Beanstandungen haben**
- 14.1 Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, gemäß dem Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der *evm* betreffen, sind zu richten an:
Energieversorgung Michelfeld GmbH, Haller Straße 35, 74545 Michelfeld
E-Mail: info@ev-michelfeld.de, Fax: 0791 401-486.
- 15 **Schlussbestimmungen**
- 15.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Energieversorgung Michelfeld GmbH
Haller Straße 35
74545 Michelfeld
Umsatzsteuer-ID: DE286484119
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart HRB 743447
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Wolfgang Binnig
Geschäftsführer:
Dipl. Ing. (FH) Gebhard Gentner

Informationen zu unserem Unternehmen finden Sie unter
www.ev-michelfeld.de/ueber-uns

Ihr Ansprechpartner rund um diesen Vertrag:

Für Fragen zum Vertrag, Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden im Sinne des § 13 BGB), Informationen zu Tarifen und Dienstleistungen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter unseres Kundenservice:

Energieversorgung Michelfeld GmbH
Haller Straße 35
74545 Michelfeld
Tel.: 0791 401-486 | Fax: 0791 401-401 | E-Mail: info@ev-michelfeld.de

Informationen zu unseren Tarifen und Dienstleistungen finden Sie auch auf
www.ev-michelfeld.de